

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 12/93

vom

29. April 1993

in dem Rechtsstreit

Gerhard Z [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerde-
führer,

g e g e n

H [REDACTED] B [REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer,
M [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter Dr. Werp,
Dr. Rinne, Dr. Wurm und die Richterin Dr. Deppert
am 29. April 1993

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragstellers vom
1. März 1993 gegen den Beschluß des 1. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen vom 16. Dezember 1991 - 1 W 66/91 -
wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

- 3 -

G r ü n d e

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - eine Beschwerde nicht zulässig.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts ist auch nicht etwa mit der außerordentlichen Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit anfechtbar. Voraussetzung für ein solches Rechtsmittel ist nämlich, daß die Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder rechtlichen Grundlage entbehrt und dem Gesetz inhaltlich fremd ist (st.Rspr., zuletzt BGH, Beschl. v. 4. März 1993 - V ZB 5/93, für BGHZ vorgesehen, mit zahlr. weit. Nachw.).

Von alledem kann hier keine Rede sein. Die Vorinstanzen haben vielmehr zu Recht darauf hingewiesen, daß die Amtshaftungsklage, die der Antragsteller beabsichtigt, schon deswegen keine Aussicht auf Erfolg hat, weil die Aufwendungen, deren Ersatz er begehrt, ihm durch rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts aberkannt worden sind. Der Antragsteller kann daher den Amtshaftungsanspruch nicht mehr damit begründen, daß die Entscheidung der Antragsgegnerin, die Erstattung dieser Kosten abzulehnen, inhaltlich falsch gewesen sei (vgl. Senatsurteil BGHZ 113, 17, 20 m.w.N.).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diese Bindungswirkung des in einem anderen Gerichtszweig ergangenen rechtskräftigen Urteils wird durch europarechtliche Grundsätze nicht in Frage gestellt.

Krohn

Wurm